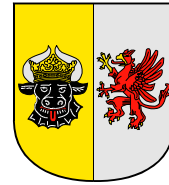


Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

[
Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin
]

Bearbeiter: Herr Braunsch
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: stefan.braunsch@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 3_155/94 / 3_050/22
Datum: 09.03.2022

[

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
01.03.2022

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- WM MV, Abt. 7

7. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 03.03.2022)
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 23,69 ha geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Militärstandortes und damit um eine Konversionsfläche. Demnach entspricht das Vorhaben dem Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP 2010.

Den Planungen **stehen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Braunsch

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Eggesin

Stettiner Str. 1
DE-17367 Eggesin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200181

Schwerin, den 08.03.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.22 /2022 Solarpark Eggesin-Karpin der Stadt Eggesin

Ihr Zeichen: Mai_1.3.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

89110600

Erstellt am: 23.11.2021

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**
Hierarchiestufe
Wertigkeit

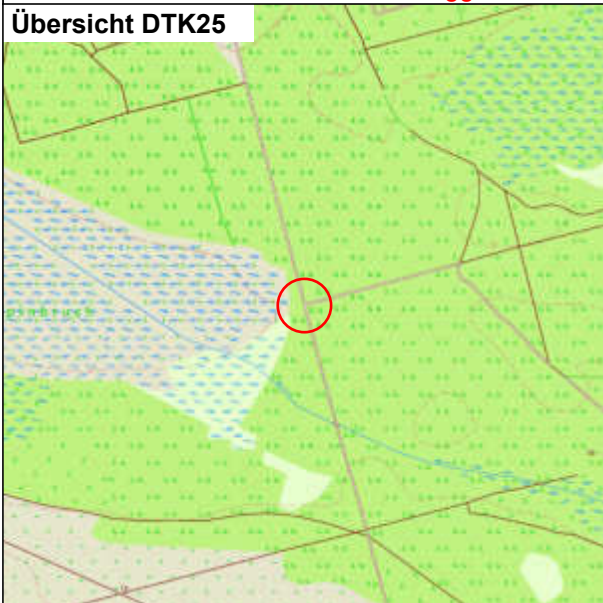
Überwachungsdatum

08.03.2016

Gemeinde

Eggesin, Stadt

Übersicht DTK25



Lage

System **ETRS89_UTM33**
Messjahr **1969** East [m] **33 441737,603** North [m] **5944094,564**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 3 cm**

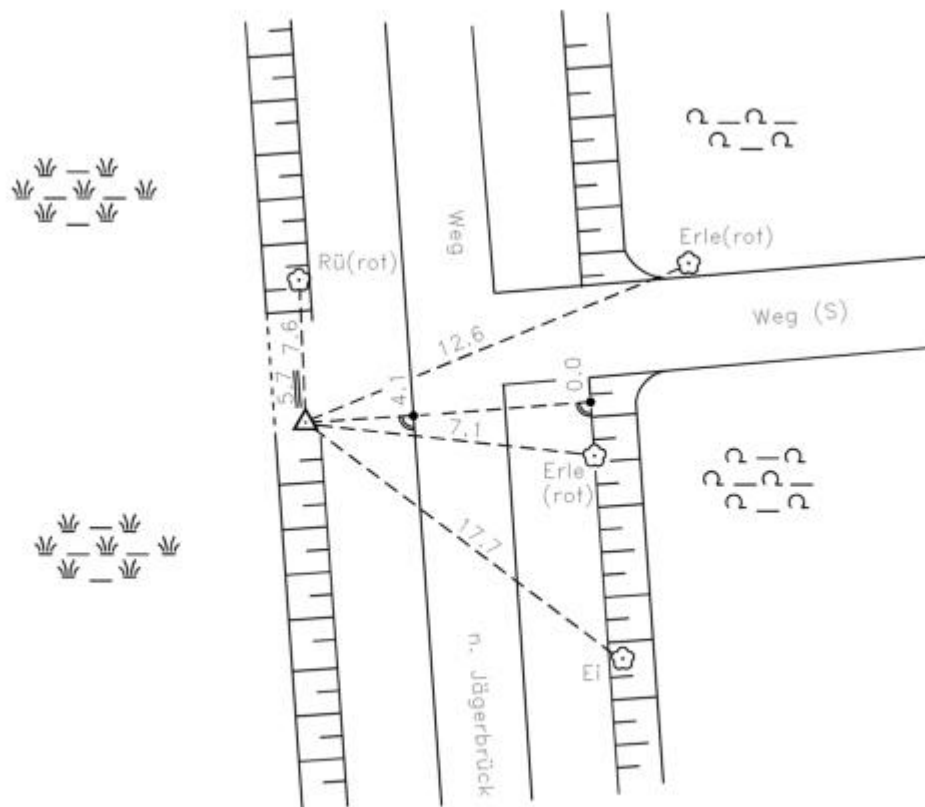
Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**
Messjahr **1999** Höhe [m] **5,771**
Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S <= 10 cm**

Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr **1999**

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

235056080

Erstellt am: 25.11.2021

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Klassifikation

Ordnung

Hierarchiestufe

Hierarchiestufe D

Wertigkeit

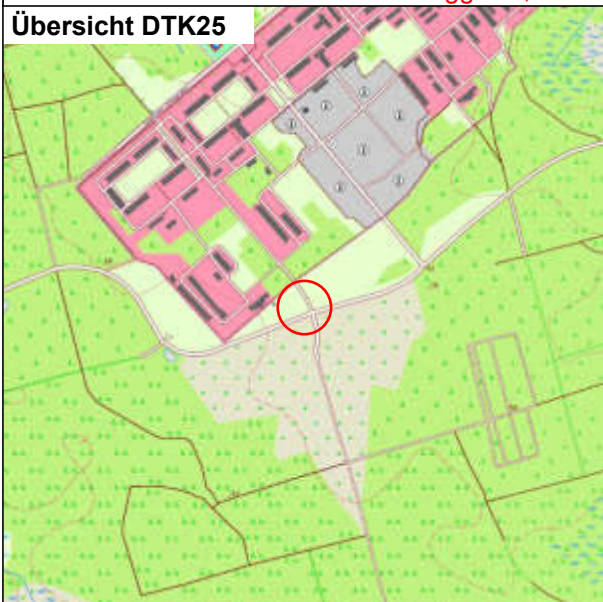
Überwachungsdatum

03.03.2016

Gemeinde

Eggesin, Stadt

Übersicht DTK25



Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

2005

East [m]

33 441335,010

North [m]

5945581,064

Genauigkeitsstufe

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

7,559

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 6 cm

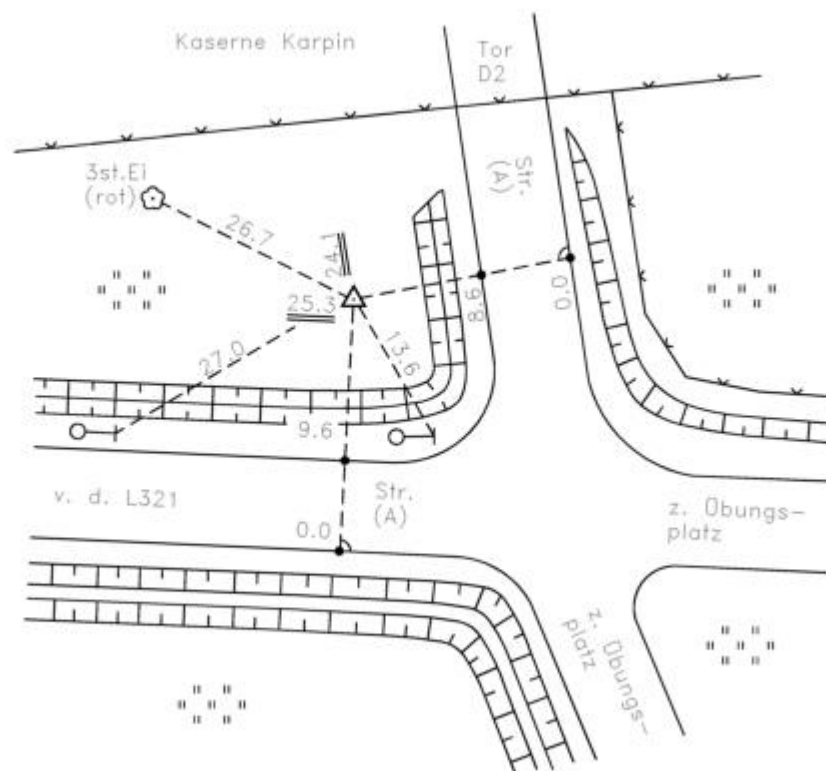
Pfeilerhöhe [m]

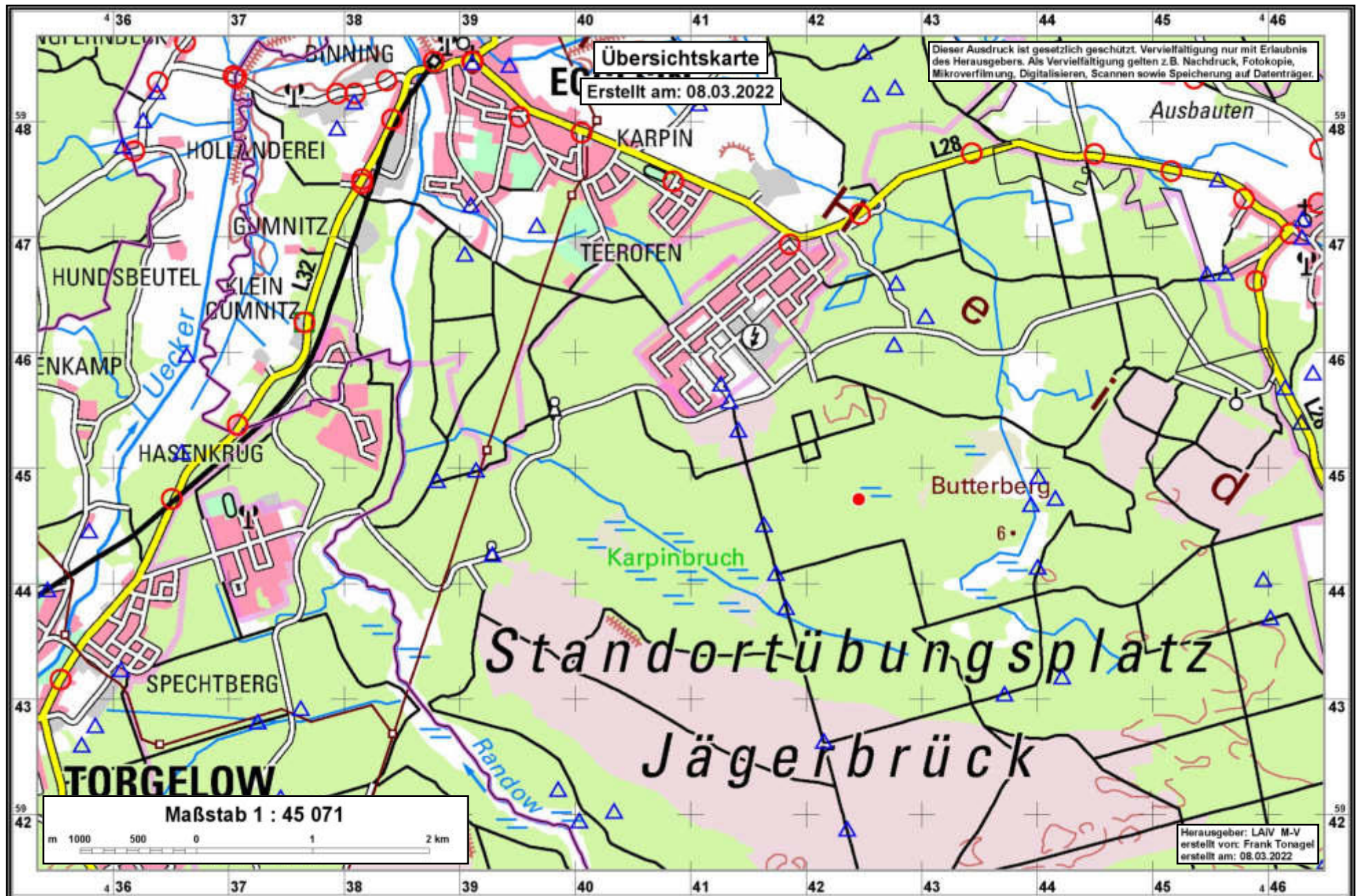
0,900

Messjahr 2016

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Torgelow • Anklamer Straße 10 • 17358 Torgelow

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeitet von: Anke Krägenbring

Telefon: 0 3 97 6/ 25 613 12
Fax: 03994 235 408
E-Mail: torgelow@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382-2022-003
Torgelow, den 07.04.2022

7. Änderung des FNP der Stadt Eggesin und Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin

- Stellungnahme der Forstbehörde-

Anlage Übersichtskarte Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände Eggesin-Karpin

Sehr geehrte Frau Maier,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, in Waldnähe befindet.

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Wie bereits in der Stellungnahme der Forstbehörde vom 27.07.2020 gefordert, ist der gesetzliche vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Metern zur baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) einzuhalten.

Die Waldflächen, die durch die untere Forstbehörde festgestellt worden sind, werden in der Übersichtskarte (siehe Anlage) dargestellt.

In dem nun vorliegendem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin-III“, Teil A, und der 7. Änderung des FNP werden die Waldflächen **im Osten durch die Grenze des Geltungsbereichs des Planungsgebietes Solar-**

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

park Eggesin-Karpin-III zerschnitten. Sollte an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs beabsichtigt sein, einen Zaun (s. Seite 11 Punkt 6.2.2. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin-III“) und Verkehrsflächen zu errichten, so ist dies aus Sicht der unteren Forstbehörde **nicht statthaft.**

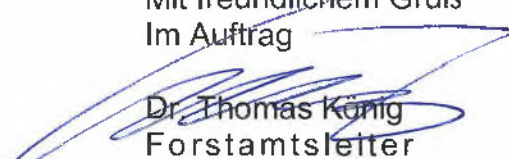
Für die bauliche Anlage eines Zaunes kann der gesetzliche **Waldabstand** von 30 Metern **auf Antrag zwar unterschritten werden**, jedoch muss der Geltungsbereich so gelegt werden, dass keine Waldflächen durchschnitten werden.

Da die Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Anlagen den Tatbestand einer Waldumwandlung entsprechend §15 LWaldG darstellt.

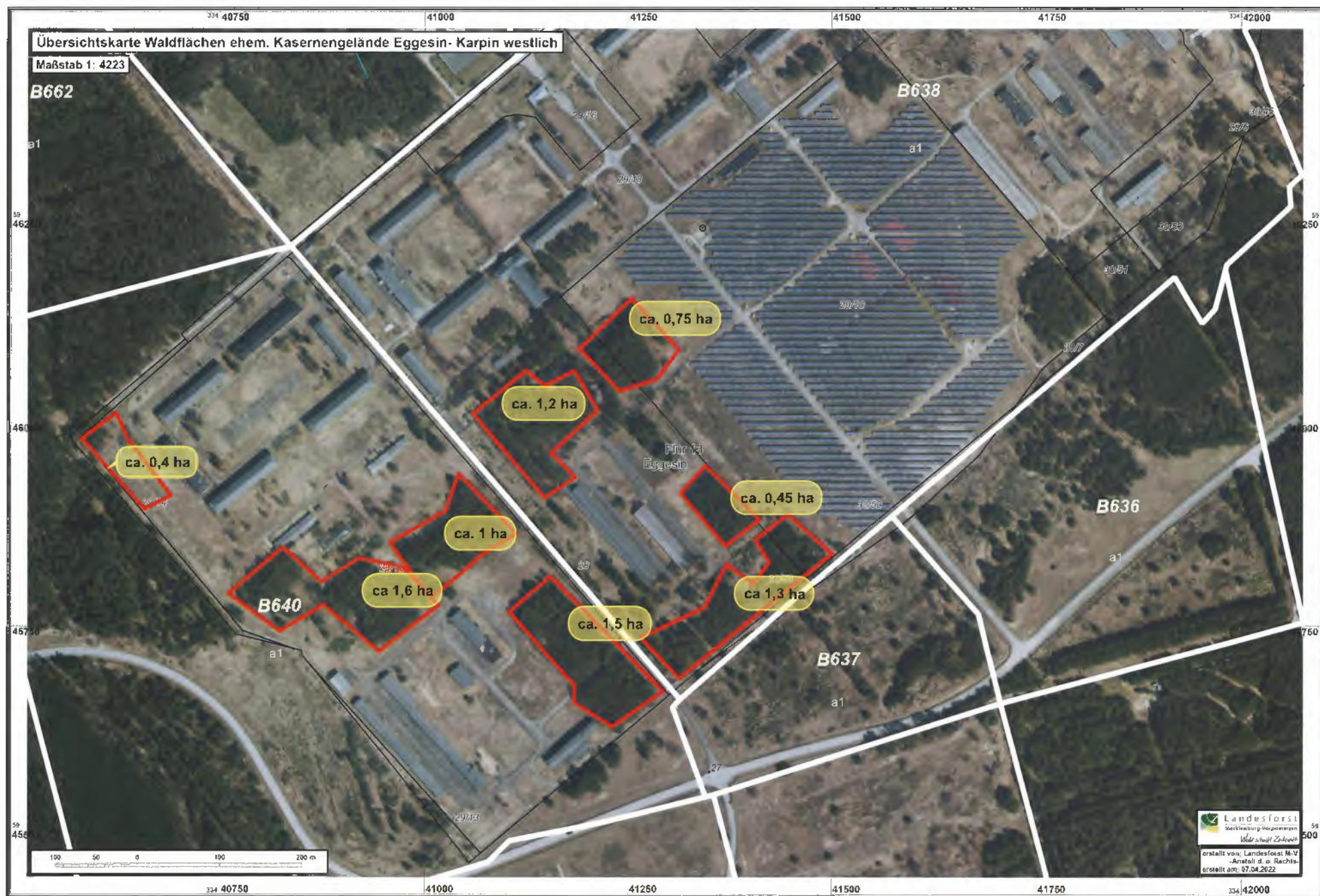
Die Überführung von Waldflächen in die Nutzungsart Photovoltaikanlage oder dafür dienende bauliche Anlagen (z.B. Umzäunung) ist nicht genehmigungsfähig.

Unter Einhaltung der o.g. Forderung gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwände und Bedenken zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin-III“ und zur 7. Änderung des FNP.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Dr. Thomas König
Forstamtsleiter



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Eingang
Stadt Eggesin

25. APR. 2022

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	00823-22-44	Datum:	20.04.2022
Grundstück:	Eggesin, OT Eggesin, ~		
Lagedaten:	Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/16, 29/18, 30/53		
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB		

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 01.03.2022 (Eingangsdatum 03.03.2022)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

Zu den Ausführungen (Punkt 5.3.4. Kampfmittelbelastung) der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin - Karpin III“ der Stadt Eggesin ergeben sich keine Ergänzungen.

Die getätigten Aussagen in der Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 16.08.2018 sind dringend zu beachten.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Eggesin, kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist aktuell einsatzbereit und damit in der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehen Frist Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Löscharbeiten zu beginnen. Über den sofortigen Einsatz bzw. die Nachforderung weiterer Nachbarwehren entscheidet der Wehrführer mit Abstimmung des Feuerwehrplanes.

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur verzögerungsfreien Eindämmung von evtl. Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

Zur Tiefe der Abstandsflächen ist § 6 Abs. 8 Nr. 2 und 3 LBauO M-V maßgebend.

§ 6 Abs. 8 Nr. 2 LBauO M-V regelt, dass gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind.

Gem. Festsetzung 2.1 soll die Abstandsfläche auf 0,00 m festgesetzt werden. Das würde bedeuten, dass auch zwischen den Modulreihen keine Abstände erforderlich sind. Dies ist nicht zulässig, die Festsetzung ist zu konkretisieren. Es wird empfohlen, einen Mindestabstand zwischen den Modulreihen festzusetzen.

§ 6 Abs. 8 Nr. 3 LBauO M-V regelt, dass Stützmauern und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2,00 m ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Offene Einfriedungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Sollte eine offene Einfriedung geplant sein, ist eine Festsetzung zu Abstandsflächentiefen der Einfriedung nicht erforderlich.

3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Eggesin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden VBP handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Tritt der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der VBP bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Plan der Genehmigungspflicht.
2. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. § 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
- den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sondern mit ihm identisch ist. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen.

3. Mit dem Beschluss des VBP als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter. Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein. Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer. In diesem Sinne sind nachstehende Festsetzungen zu überarbeiten:
- 3.1 Grundsätzlich sind die Festsetzungen so zu sortieren, dass Festsetzungen nach § 9 BauGB und Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V den jeweiligen Rechtsgrundlagen eindeutig zugeordnet sind.
 - 3.2 Der Hinweis in Festsetzung 1.3, dass auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet wird, ist nicht erforderlich und daher zu streichen.
 - 3.3 Hinter der Überschrift „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ sind Rechtsgrundlagen in Klammern aufgeführt, die nicht nachvollziehbar sind, dies ist zu prüfen. Im Übrigen verweise ich auf Punkt 3.1 meiner Stellungnahme.

- 3.4 Festsetzung 2.1 ist der richtigen Rechtsgrundlage zuzuordnen (hier § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) und rechtseindeutig zu formulieren. Zusätzlich ist durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 LBauO M-V das von § 6 LBauO M-V abweichende Maß der Abstandsflächentiefe zu regeln. Bezug zu nehmen ist auf § 6 Abs. 8 Nr. 2 und 3 LBauO M-V.
- 3.5 Die Regelungen in Festsetzung 2.2 sind bereits in den Festsetzungen 1.3 und 2.1 enthalten, siehe hierzu meine Stellungnahme Punkt 3.2 und 3.4.
- 3.6 Festsetzung 2.4 hat weder eine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB noch in § 86 LBauO M-V und kann allenfalls als Hinweis aufgenommen werden.
- 3.7 Die Festsetzung 2.5 zur Versickerung von Oberflächenwasser ist zu streichen.
Mit Beschluss vom 04.04.2012, 3 B 1296/11 hat das Verwaltungsgericht Greifswald die Festsetzung eines Bebauungsplanes, welche nach Möglichkeit die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück vorschreibt, für unwirksam erklärt. Es handelt sich dabei nicht um eine Festsetzung aus städtebaulichen Gründen, die ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 BauGB hat.
Satz 2 der Festsetzung kann ebenfalls nur als Hinweis aufgenommen werden.
4. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 sind die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung festzusetzen. Der Bebauungsplan enthält einen relativ hohen Anteil weißer Flächen, denen keine Nutzung zugewiesen ist. Dies ist nicht zulässig.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zwar in der Legende dargestellt, findet sich jedoch in der Planzeichnung nicht wieder. Die Grenze des Geltungsbereiches ist darzustellen.
6. Der Verlauf der Baugrenze ist zu kontrollieren.

3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. **Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass neben den geplanten Anlagenstandorten auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen sind.

3. Hinweis

Zuständige untere Denkmalschutzbehörde ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, nicht der LK Ludwigslust-Parchim (Begründung Pkt. 9.1). Dies ist zu korrigieren.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende nicht abschließende Stellungnahme:

Umweltbericht

Das Vorhabengebiet befindet sich am Rande zum SPA-Gebiet Nr. DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Im ersten Schritt bedarf es einer **Vorprüfung**, inwieweit das Projekt geeignet ist, das besondere Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

M1: Die Maßnahme ist unter Angabe der HzE-Ziffer zu nennen. Für die Kompensationsmaßnahme M1 muss ein detaillierter Kosten- und Pflegeplan erstellt werden. Darin müssen die anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle dargestellt und begründet werden. Es wird ein Monitoring mit Kartierungen nach 1, 3 und 5 Jahren gefordert um zu kontrollieren, ob die gewünschte Umwandlung der aufgelassenen Standorte in Trocken- und Magerrasen erfolgreich ist. Dazu ist eine Biotopkartierung des Gebietes mit floristischer Kennzeichnung der Biotope durch Erfassung von Kennarten/Zielarten, Dominanzarten und Störungszeigern anzufertigen. Die Kartierung ist im Juni, vor Beginn der Mahd, durchzuführen. Darauf basierend ist die Vegetationsentwicklung, das Pflegeregime bzw. die erfolgten Pflegemaßnahmen qualitativ zu beurteilen.

M2: die Bezeichnung der Maßnahme (Entwicklung, Pflege und Erhalt einer naturnahen Wiese bzw. Brache) stimmt nicht mit der Beschreibung (Pflanzung von Bäumen) überein. Für die Ersatzpflanzungen muss eine Pflanzfläche zur Prüfung durch die UNB eingereicht werden.

Für jeden gefälltten Baum muss zwingend ein Baum nachgepflanzt werden. Ausgleichszahlungen sind nur möglich, wenn ein Baum 1:2 oder höher kompensiert werden muss. Dann kann ein Baum nachgepflanzt werden und die restlichen Bäume können über Ausgleichszahlungen abgegolten werden.

Eingriffsbilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs ist rechnerisch nach HzE (2018) einzureichen, eine verbalargumentative Bilanzierung ist nicht ausreichend.

Entgegen der Darstellungen im Umweltbericht auf S. 23 sind Entsiegelungen nur in Kombination mit anderen Kompensationsmaßnahmen eine anrechenbare Kompensationsmaßnahme. Die entsiegelten Flächen können nicht wieder versiegelt oder überbaut werden, wenn sie der Kompensation dienen sollen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V seit dem 1.7.2012 bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde des LK Vorpommern -Greifswald (mit einer gesonderten Unterlage) zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Kann eine Schädigung oder Störung besonders oder streng geschützter Arten infolge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, ist zu überprüfen, inwieweit solche Arten im betroffenen Gebiet tatsächlich vorkommen. In diesem Zusammenhang sind die streng geschützten Arten und die besonders geschützten Arten, soweit diese nach den Roten Listen gefährdet sind, zu erfassen. Es ist gutachterlich zu prüfen, welche Artengruppen bei der Erfassung zu berücksichtigen sind.

Für den Abriss Bedarf es bei artenschutzrechtlicher Betroffenheit eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ein Antrag ist gesondert zu stellen.

Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen, fachlichen Ergebnisse und Maßnahmen (Kartierungen, CEF-Maßnahmen) ausschließlich und vollumfänglich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.

Die Konfliktanalysen (ab S. 48 im Umweltbericht) sind für jede Art einzeln zu erstellen, nicht für Artengruppen. Nur für die häufigen, weit verbreiteten (ubiquitären) Brutvogelarten kann die Abhandlung in artspezifischen ökologischen Gilden (nach Flade 1994) erfolgen.

Für jedes Gebäude ist eine Übersicht mit den vorhandenen Arten und den daraus entstehenden Konflikten zu erstellen. Sämtliche Gebäude sind zu kartieren (Vögel, Fledermaus Sommer- und Winterquartiere), da bei dem Vor-Ort-Termin am 24.02.2022 ersichtlich war, dass eine Vielzahl an Fenstern und Türen offen waren. Sofern diese nicht untersucht werden, muss vom worst-case-Szenario ausgegangen werden.

V1: auch die Gebäude, die erhalten und umgebaut werden sollen, müssen kartiert werden.

V2: alle Gebäude sind im Umweltbericht darzustellen (Karte). Die Gebäude sind zu kartieren und alle Arten unter der Angabe der Gebäudenummer im Artenschutzfachbeitrag zu bewerten.

V3: alle Bäume und Gehölze sind im Umweltbericht darzustellen, zu fällende Bäume sind auf Quartiersmöglichkeiten zu kartieren und unter Angabe der Nummer in einem Übersichtsplan einzuzeichnen.

V5: diese Maßnahme muss erweitert werden, da das Ausbringen von Warnbändern alleine nicht ausreichend ist, um Ansiedlungsversuche von Brutvögeln zu unterbinden.

V6: diese Maßnahme muss erweitert werden, da nicht ausreichend. Die Zauneidechsen vor allem in der Mitte der Fläche sind zusätzlich abzusammeln. Dem Haltern von Zauneidechsen wird nicht zugestimmt. Für die abgesammelten Eidechsen müssen geeignete, unbesetzte Quartierflächen in räumlicher Nähe bereitgestellt werden. Möglicherweise könnten dafür die Flächen des angrenzenden Truppenübungsplatzes durch Entbuschungen oder andere aufwertende Maßnahmen genutzt werden. Um in Erfahrung zu bringen, ob dies möglich ist, könnte Herr Arne Truckenbrodt von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein möglicher Ansprechpartner sein.

CEF1: eine detaillierte Ausführungsplanung für den Umbau ist vorzulegen. Eine Darstellung der Räumlichkeit und der erforderlichen baulichen Maßnahmen **am und im** Gebäude ist unter Beachtung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Habitatansprüche (Raumklima, Feuchtigkeit, Frostsicherheit, verschiedene bauliche Strukturelemente (das alleinige Anbringen von Kästen ist nicht ausreichend) für **alle** kartierten Fledermausarten einzureichen. Das selbige gilt für den Ausgleich von Nistmöglichkeiten der Vögel.

CEF2: Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter und Fledermausquartiere sind zu ersetzen und nach Arten und mit Angabe des Standortes aufzulisten.

CEF3: dieser Maßnahme wird nur mit einem Monitoring zugestimmt, ansonsten müssen die Brutmöglichkeiten abseits der PV-Tische angebracht werden.

CEF4: Abbruchmaterialien können nicht für die CEF-Maßnahme verwendet werden, sondern müssen **fachgerecht** weiter verwertet werden. Es ist eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen (Exposition, Lage im Plangebiet, Materialeien (Korngröße der Steine)). Ob die Maßnahme ausreichend ist, kann abschließend erst nach Abschätzung der Populationsgröße bewertet werden.

CEF5: Abbruchmaterialien können nicht für die CEF-Maßnahme verwendet werden, sondern müssen **fachgerecht** weiter verwertet werden. Eine detaillierte Ausführungsplanung ist vorzulegen. Ob die Maßnahme ausreichend ist, kann abschließend erst nach Abschätzung der Populationsgröße bewertet werden.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Die im Vorentwurf auf S. 13 aufgeführte Liste über die zu fällenden Bäume ist unzureichend. Für jeden einzelnen Baum ist der genaue Stammumfang darzustellen. Das Zusammenfassen aller Bäume einer Art und das Einteilen in die Kategorien „50cm“ und „50 bis 100cm“ ist nicht zulässig oder ausreichend.

Bei der Messung des Stammumfangs ist außerdem mit anzugeben, auf welcher Höhe der Stammumfang gemessen wurde. Zusätzlich ist für jeden einzelnen Baum darzustellen, welcher Kompensationsbedarf sich aus der Fällung des jeweiligen Baumes ergibt.

Alle zu fällenden Bäume müssen nummeriert werden. Die nummerierten Bäume müssen in einem Lageplan übersichtlich dargestellt werden.

Alle zu fällenden Bäume müssen auf Baumhöhlen und andere Quartiersmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse untersucht werden. Alle Quartiersmöglichkeiten sind fotografisch darzustellen und den entsprechenden Bäumen unter Angabe der Baumnummer zuzuordnen. Diese potentiellen Lebensstätten sind zusätzlich im Umweltbericht hinsichtlich ihrer Arten genauer zu untersuchen und beschreiben. Die Quartiere sind 1:1 auszugleichen. Ein Nichtausgleich von Quartiersmöglichkeiten kann zu einer anthropogenen Verformung der Avizönose führen. Die Kompensation ist entsprechend für Vögel und Fledermäuse gesondert abzuleiten.

Die in der Tabelle genannten „Waldflächen (WF)“ müssen in einem Lageplan eingezeichnet werden. Außerdem ist die Bezeichnung dringend anzupassen, da es sich nicht um Wald nach §2 Abs. 1 und 2 LWaldG MV handelt und die Bezeichnung „Waldflächen“ falsch und deshalb irreführend ist.

Forderung: bei Bäumen mit Baumhöhlen erfolgt die Fällung von oben nach unten, damit die Höhlen als potentielle Quartiere/Niststätten nicht beschädigt werden und der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Der Fällantrag muss separat bei der UNB eingereicht werden.

Gesetzlicher Alleenschutz

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag (Erschließungsvertrag) vor Unterzeichnung zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch CEF-, Vermeidungs- Maßnahmen zu sichern.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erteilt.

Hinweise Bodenschutz:

Trotz nach der erfolgten Altlastensanierung kann nicht gewährleistet werden, dass auf der überplanten Fläche trotzdem schädliche Bodenveränderungen auftreten können.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
5. Nach § 38 (3) WHG sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter

Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.

6. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
7. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
8. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
9. Anfallende Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. des Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach Aussage des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ hat die Kappung der ehemaligen Niederschlagsentwässerungsleitung keinerlei Auswirkung auf den angrenzenden Graben; das Gewässer II. Ordnung 30:10.02.00
4. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.
5. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18. April 2017 ist einzuhalten.
7. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
8. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag,


Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Stadt Eggesin
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: **Frau Biernat**
Aktenzeichen:
20b-5121.12/62-031-007/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 10.03.2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Solarpark Eggesin-Karpin-III" der Stadt Eggesin

Ihr Schreiben vom: 01.03.2022 (eingegangen am 02.03.2022)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Da sich die Flächen des Plangebietes auf einem ehemaligen Militärkasernengelände befinden, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan, auch hinsichtlich agrarstruktureller Belange, den Anforderungen der Raumordnung gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Domagalski

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/37/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.04.22

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“
der Stadt Eggesin**

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin
Der Bürgermeister
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 66 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 06.04.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“
der Stadt Eggesin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Zum geplanten Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft folgende Hinweise:

Hinsichtlich der geplanten Abbrucharbeiten sind Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der sehr wahrscheinlich anfallenden gefährlichen Abfälle (insb. Asbest, AVV 17 06 05*, Teerpappe, AVV 17 03 03*) zu treffen. Dies betrifft sowohl die Lagerung als auch den Transport und die Nachweispflichten. Die frühzeitige Einbeziehung eines Entsorgungsfachbetriebes wird empfohlen.

In den Ausführungen unter Nr. 5.2 (S. 9) wird angegeben, dass alle Gebäude, baulichen Anlagen und befestigten Flächen abgebrochen werden sollen. Der Bauschutt soll anschließend sortiert und aufbereitet werden. Abfälle sollen entsorgt und alle Baustoffe bis zur Gefahrenklasse Z 2 nach bestehenden Vorschriften auf dem Gelände zum Anlegen von geschotterten Flächen für Batteriespeicher, Wege, Ruderflächen für Artenschutz sowie Brandschutzschneisen verbaut werden.

Die in den Technischen Regeln des LAGA Merkblattes M 20 angegebenen Zuordnungswerte für die Gefahrenklasse Z 2 gelten für im Labor hergestellte Eluate und Feststoffgehalte. Sie stellen die Obergrenze für den Einbau von mineralischen Abfällen unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen und außerdem die Obergrenze für die Verwertung dieser Abfälle dar. Das bedeutet, dass die im Flächennut-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

zungsplan dargestellte Verwertung nur erfolgen kann, wenn die Zuordnungswerte bis Z 1.2 eingehalten werden.

Hinsichtlich der Verwertung von Abfällen, insb. zum Wegebau (vgl. Ziff. 5.2 des Bebauungsplans), wird weiterhin empfohlen, die Stellungnahme eines Gutachters einzuholen, die den Nachweis erbringt, dass die Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung (§ 7 Bundesbodenschutzgesetz) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft wird (Seite 11 des Umweltberichts).

Am 16.07.2021 wurde die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) veröffentlicht. Diese tritt nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren am 01. August 2023 in Kraft. Danach gelten z.T. andere Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Umweltbericht lediglich eine Betrachtung des Status quo und des geplanten Status vornimmt; eine Betrachtung der Umweltauswirkungen der Konversionshandlungen zur Herstellung des geplanten Vorhabens unterbleibt (siehe bspw. Ziff. 6.1 auf Seite 34); im Artenschutzfachbeitrag werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse hingegen richtigerweise betrachtet (siehe auch Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt unter:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Abfallwirtschaft/Verwertung-von-Abfaellen/?racr=a> .

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-



Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
Mai, 01.03.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
15/22 Ue

Ueckermünde, den
15.03.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden, berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker- Haffküste“ Ueckermünde steht dem **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin** nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


M. Uecker
Geschäftsführer